

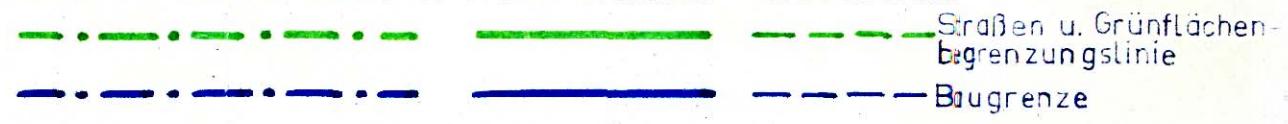
MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

A) FESTSETZUNGEN

- 1.) Reines Wohngebiet nach §3 Bauzulassungsverordnung.
- 2.) Nebenanlagen (§14 Bauzulassungsverordnung) können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschl. der Flächen für Garagen, Abstandsflächen ergeben die geringer sind als Art. 6u7 der Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 4.) Garagen dürfen außer in den hierfür festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.
- 5.) Soweit Garagen in den hierfür an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden ist Grenzbauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- 6.) Die Bestimmungen der Staffelbauordnung vom 14.9.1933 werden aufgehoben.

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
unverändert bestehend bleibende festzusetzende aufzuhebende



- [DG] Flächen für Doppelgaragen
- [G] Flächen für Garagen
- [orange] öffentl. Verkehrsflächen
- [white] einzuhaltende Firstrichtung
- [E+1] Erdgeschoß + 1 Obergeschoß

Dachform: Satteldach Dachneigung 20 - 25°

Sockethöhe: max. + 0,45 m

Kniestock: unzulässig

GFZ = 04

Die Geschößzahlen sind als zwingend festgesetzt

90 Breite der Straßen- Wege u. Vorgartenflächen

B.) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenze
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- vorhandene Wohngebäude vermessen
- vorh. Wohngebäude n. nicht verm.
- vorh. Nebengebäude
- 1234 Flurstücksnr.
- aufzulassender Weg
- Eigentümerweg nach Art. 53 Bay Str WG



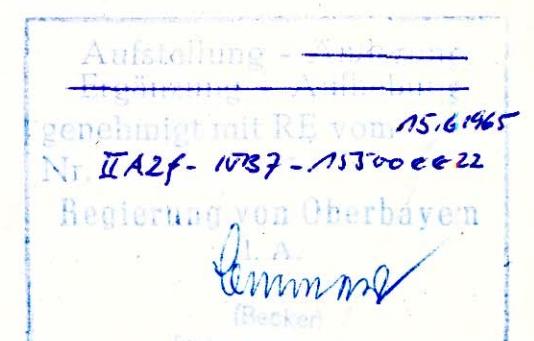
Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß §§ 9 u 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) Art. 23 GO vom 25.1.1962 (BayBS I S. 461) Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl S. 179) u. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 15.6.1965 Nr. II A 2f - IV B 7 - 15500 ee 22 diesen Bebauungsplan als Satzung. II A 2f - IV B 7 - 15500 ee 22

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 25.8.1965 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 25.8.1965 bis 15.9.1965 aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, den 16.9.1965



In Vertretung:
(Schumpp)
2. Bürgermeister
Meyer
Gemeindebürgermeister



Planfertiger
Markt
Garmisch-Partenkirchen, 16.12.63 geändert: 16.2.65
ergänzt: 15.7.65
Bauamt
i.A. Oliver

(Meyer)
Gemeindebürgermeister